

99006059261001, 99006059261001

Gewährleistung der Betriebssicherheit - Einen Unfall bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzeigen

Heruntergeladen am 31.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/231900828/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006059261001, 99006059261001
Leistungsbezeichnung I	Gewährleistung der Betriebssicherheit - Einen Unfall bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Druckanlage, Füllanlage, Flugfeldbetankungsanlage, Kran, Gasfüllanlage, Druckbehälteranlage, Anlage explosionsgefährdete Bereiche, Flüssiggasanlage, überwachungsbedürftige Anlage, Dampfkesselanlage, Schadensfall, maschinentechnisches Arbeitsmittel Veranstaltungstechnik, Tankstelle, Aufzugsanlage,

Modul	Sachverhalt
	Rohrleitungsanlage, Lageranlage, Füllstelle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100), Arbeitssicherheit (2030500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz (MASTD)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html
Teaser	Unfälle mit bestimmten Arbeitsmitteln oder Überwachungsbedürftigen Anlagen, bei welchen ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, müssen Sie unverzüglich anzeigen.
Volltext	<p>Wenn es bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu einem Unfall kommt und dabei ein Mensch erheblich verletzt oder getötet wird, müssen Sie dies als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin der Arbeitsschutzbehörde anzeigen.</p> <p>Dies gilt für Unfälle mit folgenden Arbeitsmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufzugsanlagen • Druckanlagen • Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen • Kräne • Flüssiggasanlagen

Modul

Sachverhalt

• maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik

Erforderliche Unterlagen

Formlose Anzeige mit den folgenden Angaben:

- Adresse des Unternehmens
- Adresse der Betriebsstätte beziehungsweise der Bau/Montagestelle am Ereignisort
- Datum des Ereignisses
- Art des Ereignisses (zum Beispiel Explosion, Medienaustritt, Absturz)
- Anzahl der verletzten Personen, Anzahl der getöteten Personen
- Beteiligtes Arbeitsmittel
- einbezogene zugelassene Überwachungsstelle (bei überwachungsbedürftigen Anlagen nach Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung)
- einbezogene Stelle zur Ursachenermittlung (bei Arbeitsmitteln nach Anhang 3 Betriebssicherheitsverordnung)
- Kurzbeschreibung des Ereignisses und der aufgetretenen Schäden (auch Fotos und Videos) bereits vom Arbeitgeber veranlasste Maßnahmen

Die Arbeitsschutzbehörde kann zudem folgende Angaben von Ihnen verlangen:

- Gefährdungsbeurteilung
- Nachweis, dass eine fachkundige Person die Gefährdungsbeurteilung erstellt hat
- Angaben zu den verantwortlichen Personen
- Angaben zu getroffenen Schutzmaßnahmen
- Nachweise der regelmäßigen Unterweisungen von Mitarbeitern
- Betriebsanweisung

Voraussetzungen

- Sie sind Arbeitgeber oder Arbeitgeberin
- es sind nachfolgende Arbeitsmittel beteiligt:
 - Aufzugsanlagen
 - Druckanlagen
 - Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
 - Kräne
 - Flüssiggasanlagen

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Reichen Sie die Anzeige des Ereignisses unverzüglich mir allen erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde ein. • Die zuständige Behörde teilt Ihnen mit ob weitere Unterlagen (beispielsweise eine Beurteilung durch eine zugelassene Überprüfungsstelle) benötigt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen den Unfall unverzüglich anzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Kein Rechtsbehelf
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung Entgegennahme bei einem Unfall • Betriebsunfälle, bei denen ein Mensch verletzt oder getötet wurde, müssen der Arbeitsschutzbehörde angezeigt werden • Voraussetzung: Es muss sich um nachfolgende Arbeitsmittel handeln <ul style="list-style-type: none"> • Aufzugsanlagen • Druckanlagen • Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen • Kräne • Flüssiggasanlagen • maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik • Anzeige muss unverzüglich erfolgen • Zuständig: Arbeitsschutzbehörde beziehungsweise Gewerbeaufsichtsbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein

Modul

Sachverhalt

Schriftform erforderlich: Ja

Formlose Antragsstellung möglich: Ja

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Online-Dienste vorhanden: Nein

Ursprungsportal

Gewährleistung der Betriebssicherheit - Einen Unfall bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzeigen,
Ensuring operational safety - Report an accident during the use of work equipment
